

die verwerfliche Lehre zweifellos für positiv falsch und die contradictoria für positiv wahr zu halten verpflichtet sei, darüber ist ausdrücklich und direct in dem allgemeinen Charakter aller Censuren noch nichts gesagt. Gleichwohl ergibt sich aus der näheren Betrachtung des formellen Inhaltes der einzelnen Censuren und der Tendenz derselben nach der Meinung der Kirche, daß man wirklich jede censurirte Lehre in Folge der Censur zweifellos für positiv falsch und ihr Gegentheil für positiv wahr halten muß. a. Für diejenigen Censurnoten, die nach ihrem formellen Sinne die kategorische Ueberzeugung der Kirche von der Falschheit der gerügten Lehre aussprechen und diese Ueberzeugung als maßgebend für alle Gläubigen aufstellen (wie haeresis, error, falsa, blasphema, impia u. s. w.), ist es evident, daß die von der Kirche geforderte Verwerfung des Satzes ohne die feste Ueberzeugung von seiner Falschheit, respective der Wahrheit der contradictoria, nicht vollzogen werden kann, obgleich diese Ueberzeugung nur bei der haeresis in einem Acte des göttlichen Glaubens besteht. b. Für diejenigen Censurnoten, welche nach ihrem formellen Sinne die moralische Gewißheit der Kirche von der Falschheit des gerügten Satzes aussprechen (wie haeresi oder errori proxima, temeraria), folgt eben so klar, daß man, um der Censur zu genügen, die Falschheit des Satzes und die Wahrheit der contradictoria mit moralischer Gewißheit annehmen muß. Diese Gewißheit schließt an sich nicht den Gedanken aus, daß der Satz vielleicht objectiv doch wahr sein könne (den negativen Zweifel), wohl aber den actuellen positiven Zweifel und die Suspendirung des Urtheils über die Wahrheit. c. Es ist nur noch fraglich, ob bei allen übrigen Censuren, und folglich auch bei den ganz allgemeinen, nicht näher specificirten (wie doctrina prava, non sana, non tua) oder bei der einfachen Verdamnung ohne Beilegung einer Censurnote, die Falschheit der verdamnten Lehre als mindestens moralisch gewiß angenommen werden müsse, oder ob man unbedingt sich bloß der positiven Annahme der betreffenden Lehre enthalten müsse. Als Regel muß hier unbedeutlich das Erstere behauptet werden, wofür nur vor Augen gehalten wird, daß hier unter verworfener Lehre der in den censurirten Sätzen formell enthaltene oder insinuirte Sinn zu verstehen ist. Zudem braucht auch die Verpflichtung zur festen Annahme der Falschheit der censurirten Lehre nicht so sehr immer auf formellem Gebote zu beruhen, als vielmehr darauf, daß wir uns der durch die stärksten Präsumtionen documentirten Anschauung und Intention der Kirche conformiren müssen. Dagegen ist zu betonen, daß diese Präsumtionen nicht erst in besonderen Umständen der einzelnen Acte zu suchen sind, sondern allgemein bei jeder vollgültigen Censur kraft ihrer Natur sich darbieten (vgl. den ausführlichen Beweis hierfür in den Artt. des Verf., „Katholik“ 1869, II, 405 ff.). Der Beweis läuft darauf hinaus, daß man 1. überhaupt eine Lehre nicht

positiv verwerfen kann, ohne sie für falsch zu halten; daß 2. die Kirche ihr Verbammungsrecht als ein jus damnandi errores bezeichnet und handhabt; und daß 3. die eigenthümliche Wirksamkeit der Censuren sonst wesentlich gefährdet würde. Das Vaticanum I. c. spricht zwar zunächst nur von *opiniones fidei contrarias* und in can. 2 von *assertiones doctrinae revelatae adversantes*; aber dieses kann und muß in dem Sinne verstanden werden, in welchem überhaupt alle censurwürdigen Lehren als *fidei nocivae* bezeichnet werden, wie aus dem citirten Breve Pius' IX. hervorgeht. — 4. Obgleich die Kirche nicht direct durch alle theologischen Censuren die censurirten Lehren als objectiv falsch oder gar als unfehlbar falsch erklärt: so ergibt sich doch aus der Unfehlbarkeit der Censur selbst mit Rücksicht auf deren wesentliche Voraussetzungen und rechtliche Wirkungen als nothwendige Consequenz auch die objective und unfehlbare Falschheit der censurirten Lehren, respective der Sätze in dem von der Censur getroffenen Sinne. Wenn nämlich jede dogmatische Censur unfehlbar berechtigt ist, dann ist auch bei jeder unfehlbar die nothwendige Voraussetzung und die nothwendige Wirkung der Censur vorhanden: die Voraussetzung nämlich, daß die Kirche die censurirte Lehre für eine ihrem Bewußtsein gänzlich fremde und zum mindesten unhaltbare hält, und die Wirkung, daß Niemand in der Kirche, zu irgend einer Zeit, oder wenigstens zu der Zeit, wo die Censur gefällt wird, dieselbe auch nur opinative halten kann oder darf, daß vielmehr Alle die stärkste Präsumtion dafür erblicken müssen, die Kirche wolle von ihnen auch die objective Falschheit der Lehre anerkannt wissen. Nun aber ist es undenkbar und widerspricht der Unfehlbarkeit der Kirche, daß sie auf dem ihrer Lehrgewalt unterstellten Gebiete, statt die Irrthümer zu ächten, die Wahrheit in den Bann thun, den Irrthum dagegen als einzig gesunde Lehre sanctionire und mit dem stärksten Scheine der Wahrheit umgeben könne; denn das wäre moralisch dasselbe, wie wenn die Kirche positiv die Annahme eines Irrthums kraft ihrer Lehrautorität allgemein und unbedingt geböte, was kein Katholik geradezu als möglich betrachten dürfte. Bei manchen Censuren besteht die Kirche überdies direct, die censurirten Sätze für falsch zu halten. Denn bei der haeresis befiehlt sie, das Gegentheil des verworfenen Satzes *fidei divina* zu glauben, beim error das Gegentheil als evidente und unzweifelhafte Consequenz der Glaubenslehre anzunehmen, bei der falsa das Gegentheil als eine überhaupt unzweifelhafte Wahrheit festzuhalten; selbst bei der temeraria gebietet sie, das Gegentheil als stark und einzig begründet mit Zuversicht und unbedenklich anzunehmen. Folglich müssen wir wenigstens bei diesen Censuren annehmen, daß die censurirten Sätze unfehlbar falsch sind. Bei der temeraria gebietet die Kirche zwar nicht formell die Annahme als eine mit der objectiven Wahrheit absolut und unzertrennlich verbundene; wie ich